

Hygieneplan der Volkshochschule Buchen

Aktuelles

Seit dem 16. September 2021 gilt in Baden-Württemberg ein dreistufiges Corona-Warnsystem. Es unterscheidet die drei Stufen: Basisstufe, Warnstufe und Alarmstufe. Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkurse sind auf allen Stufen zulässig. Neben den bislang schon vorgegebenen Regeln (Maskenpflicht, Einhaltung des Hygienekonzepts, Kontaktdatenerhebung) gilt:

- auf der **Basisstufe**: In geschlossenen Räumen ist ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet mittels eines max. 24h alten, offiziellen Schnell-/ Antigentests) erforderlich. Bei Veranstaltungen im Freien ist kein 3G-Nachweis erforderlich.
- auf der **Warnstufe**: In geschlossenen Räumen ist ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet mittels PCR-Test) erforderlich. Bei Veranstaltungen im Freien ist ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet mittels eines max. 24h alten, offiziellen Schnell-/ Antigentests) erforderlich.
- auf der **Alarmstufe**: In geschlossenen Räumen und im Freien ist ein 2G-Nachweis (geimpft oder genesen) erforderlich.

Bitte bringen Sie Ihren jeweiligen **Nachweis** digital oder ausgedruckt zum Kurs mit. Die Kursleitung ist verpflichtet, Ihren Nachweis vor Kursbeginn zu kontrollieren. Die Testung darf im Fall eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Fall eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen. Der attestierte Zeitpunkt der Genesung darf nicht länger als 6 Monate her sein.

Bis zum 11. Oktober 2021 können Sie die kostenfreien Testmöglichkeiten im Rahmen der „Bürgertests“ nutzen. Gültig sind auch Testnachweise, die vom Arbeitgeber ausgestellt wurden. Schülerinnen und Schüler, die in den Schulen regelmäßig getestet werden, sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

Die Corona-Verordnung enthält eine **generelle Maskenpflicht**. Die Maskenpflicht gilt nicht

- im Freien; es sei denn, ein Abstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden
- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, dies muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden
- bei Bewegungskursen entfällt die Maskenpflicht während der Ausübung, nicht jedoch auf dem Weg zur Matte oder im Raum
- bei Prüfungen, wenn für den Zutritt ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden musste.

Wir zeigen die jeweilige Stufe möglichst zeitnah auf unserer Homepage an

Inhalt

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Risikogruppen
6. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
7. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich
8. Zutritts- und Teilnahmeverbot
9. Meldepflicht und Corona-Warn-App

Der Hygieneplan der vhs Buchen orientiert sich an der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung. Die vhs Buchen verpflichtet ihre Mitarbeiterinnen, Kursleitenden und Teilnehmenden, den Hygieneplan und die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten und einzuhalten.

Über die Hygienemaßnahmen werden die Teilnehmenden durch Hinweisschilder und die Kursleitenden unterrichtet. Die Kursleitenden erhalten aktuelle Informationen von der Verwaltung der Volkshochschule Buchen.

1. Zentrale Hygienemaßnahmen

- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das regelmäßige Lüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.
- Die Corona-Verordnung enthält eine generelle Maskenpflicht. Die Ausnahmen sind oben beschrieben. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske entfällt außerdem in Integrations- und Berufssprachkursen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen zuverlässig eingehalten werden kann (am Platz im Kursraum).
- Gründliche Händehygiene oder, wenn dies nicht möglich ist, Händedesinfektion
- Husten- und Niesetikette: Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) darf die vhs Buchen nicht besucht werden.

2. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume und Flure

Die Einrichtung der nach dem Abstandsgebot eingerichteten Unterrichtsräume darf nicht verändert werden.

Der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot und eine Trennung von Teilnehmergruppen eingehalten werden kann. Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind in jedem Termin TN-Listen zu führen, um gegebenenfalls Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen vorzunehmen.

Handkontaktflächen werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt: Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische und andere Handkontaktflächen.

In den Räumlichkeiten von Auskunft und Anmeldung sind Trennvorrichtungen (Acrylglas) installiert.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten.

An den Toiletten wird durch Aushang darauf hingewiesen, dass sich dort stets nur einzelne Teilnehmende aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt und ggf. desinfiziert.

4. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausenräumen gilt generell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich die konstanten Kursgruppen in den Pausen und in den Pausenräumen möglichst wenig durchmischen. Versetzte Pausenzeiten unterstützen dies.

Pausen dürfen in den Unterrichtsräumen oder im Freien abgehalten werden.

5. Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich. Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts ist eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung, erforderlich.

6. Wegeführung und Unterrichtsorganisation

Es wird darauf geachtet, dass nicht zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren. Die Zeiten des Beginns und der Beendigung von Veranstaltungen werden möglichst entzerrt.

Bei der Durchführung von Kursen sind TN-Listen zu führen, um gegebenenfalls Infektionsketten nachverfolgen zu können. Eine umfassende Kommunikation über diesen Hygieneplan gilt als Grundlage zur Durchführung von Kursen und Veranstaltungen. Die Kommunikation wird über eine Hygienevereinbarung zwischen den Kursleitenden und der vhs dokumentiert.

7. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich

Auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten wird die Personenzahl in den Kursen begrenzt. Matten, Geräte und Kleingeräte der vhs dürfen nicht benutzt werden, Teilnehmende sollen eigene Materialien

mitbringen. Der Kursraum wird vor, während und nach der Kursstunde gründlich gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die häufig berührt werden, werden regelmäßig gereinigt.

Bei den Gesundheitskursen, die in Hallenbädern stattfinden, gelten die Regelungen der Corona-Verordnung Bäder und Saunen in der jeweils geltenden Fassung sowie Hygienekonzepte des jeweiligen Betreibers. Die Kursleitung ist für das Einhalten der Vorschriften und die entsprechende Dokumentation verantwortlich.

8. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Nach Einreise aus einem Risiko- oder Hochinzidenzgebiet im Ausland soll dem Gesundheitsamt ein negativer Testnachweis, ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis vorgelegt werden, um die Quarantäne dadurch zu beenden. Rückreisende aus Virusvariantengebieten sind stets verpflichtet, bei Einreise ein negatives Testergebnis vorzulegen; Impf- und Genesenennachweise befreien dann auch nicht von der 14-tägigen Einreisequarantäne.

Ausnahmen bestehen allerdings für Personen, die für höchstens 72 Stunden in einem Risikogebiet Verwandte ersten Grades besuchen. Für Besuche von Verwandten zweiten Grades oder für längere Besuche der vorgenannten Personenkreise gilt die Ausnahme von der Quarantänepflicht bei Rückreise nur, wenn die rückreisende Person über ein negatives Testergebnis verfügt.

9. Meldepflicht und Corona-Warn-App

Für die Sicherstellung der Hygiene ist die Leitung verantwortlich. Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Volkshochschule ist dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Corona-Warn-App kann einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen Beteiligten empfohlen.

Das Gesundheitsamt Neckar-Odenwald-Kreis ist unter Tel. 06261 84 3333 und per Mail an gesundheitsamt@neckar-odenwal-kreis.de erreichbar.